

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 14.04.2015

überarbeitet am: 14.04.2015

Seite 1/4

Bio Öl-Ex

Art.-Nr. 51.190031

ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Handelsname: Bio Öl-Ex
Relevante identifizierte Verwendung: Flüssige Rezeptur, die eine Mischung von Mikroorganismen enthält, die als Betonreiniger (oder Außenreiniger) verwendet wird.
des Stoffes / des Gemisches:
Verwendung, von der abgeraten wird: Das Produkt sollte ohne fachkundige Beratung nicht für andere als die Angegebene Zwecke verwendet werden.
Firma: BNG GmbH
 Industriestraße 8 36137 Großenlüder
 Tel.: 0 66 48/95 13-0 Fax: 0 66 48/95 13-800
 Qualitätssicherung email: info@bng.de
Auskunftgebender Bereich:
Notfallauskunft: 0 66 48/95 13-0 Mo. – Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 - 14.00 Uhr
Notrufnummer: 05 51 / 19 24 0

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemisches
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 GHS05 – Ätzwirkung

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

Piktogramme und Signalwort des Produkts:



Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: Enthält: 1,2 – Benzisothiazolin-3(2H)-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Polythoxylated alcohols.
Gefahrenhinweise: H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise: P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz tragen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeiten entfernen. Weiter spülen.
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Sonstige Gefahren: Keine identifiziert.

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Einstufung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/200

CAS-Nr.	Bezeichnung	Konz.	Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Piktogramm Kodierung der Signalworte	Kodierung der Gefahrenhinweise	Spezifische Konzentrationsgrenzen, M Faktoren
68439-46-3	Polyethoxylated Alkohole	10-15	Acute Tox. 4 Eye-Dam. 1 Aquatic Acute 1	GHS05 GHS07 GHS09 Gefahr	H302 H318 H400	----
68584-22-5	Dodecylbenzene sulfonate de sodium	1-5	Acute tox. 4, oral Skin irrit., Cat. 2 Eye irrit., Cat. 2 STOT SE, Cat. 3	GHS05 GHS07 Gefahr	H302 H315 H319 H335	----

Chemische Bezeichnung / Handelsname	Konz. %	EG-Nummer	Reach-Nummer
Polyethoxylated alcohol	10-15	Polymer	(polymer)
Dodecylbenzene sulfonate de sodium	1-5	271-528-9	----

Die anderen Inhaltsstoffe sind nicht gefährlich oder sie sind in Mengen der in Richtlinie 1272/2008/EG festgelegten Grenzwerte vorhanden.

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr. Ruhe und warm halten. Beim Auftreten von Symptomen von Reizung oder Sensibilisierung (Kurzatmigkeit, Atemnot oder schweres Husten), Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt: Betroffene Partie sofort gründlich mit Seife und Wasser waschen. Beim Auftreten von Reizungen, Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt: Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken: Kein Erbrechen auslösen. Zur Verdünnung Flüssigkeit trinken. Arzt konsultieren.
Wichtigste akute und verzögerte auftretende: Verursacht ernste Augenschäden. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Die verwendeten

Symptome und Wirkungen:
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder
Spezialbehandlung:

Organismen sind nicht pathogen, können aber bei Kontakt mit offenen Wunden Infektionen verursachen.
Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel: Geeignet: Es können alle Arten von Feuerlöschern benutzt werden: Wasser, Schaum.
Ungeeignet:
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Wenn dieser Stoff Feuer fängt, können Kohlenstoff- und Stickstoffoxide entstehen.
Hinweise für die Brandbekämpfung: Es sollte ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät getragen werden.

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Schutzkleidung tragen. Bildung von Staub, Verspritzen und Bildung von Aerosolen vermeiden.
Umweltschutzmaßnahmen: Entfällt.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Durch Einsammeln säubern. Abfallstoffe im Einklang mit örtlichen oder nationalen Verordnungen entsorgen.
Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitt 8 hinsichtlich persönlicher Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Der Stoff sollte entsprechend guter gewerbehygienischer Praxis und gemäß den einschlägigen kommunalen Vorschriften gehandhabt werden, um unnötige Gefahren zu vermeiden. Das Produkt wird aus einer Reihe von Mikroorganismen formuliert, die speziell aus dem Naturhaushalt selektiert wurden und für Menschen, Tiere oder Pflanzen nachweislich nicht pathogen sind. Es wird empfohlen, bei Gebrauch, offene Wunden abzudecken.

Technische Maßnahmen:

Es wird empfohlen, Handschuhe zu tragen, um den Kontakt mit der Substanz so gering wie möglich zu halten.

Lagerung

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:
Unverträgliche Materialien:

Entfällt
Starke Säuren oder alkalischen Verbindungen, können die biologischen Kulturen inaktivieren. Starke Oxidationsmittel vermeiden. Nicht in Metallbehältern lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Bereich lagern. Behälter bei Nichtgebrauch verschlossen halten. Gefriertemperaturen vermeiden. Temperaturen über 45°C vermeiden, um die biologische Stabilität zu erhalten.

Spezifische Endanwendungen:

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter: Entfällt

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = = = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition: **Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.**

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz:

In der Regel ist keine besondere Lüftung notwendig.

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Längeren oder häufigen Hautkontakt, insbesondere mit rissiger Haut, vermeiden. Chemikalien-Schutzhandschuhe nach Norm EN374 sollten bereitgestellt werden. Verwendungszeiträume sollten die Durchdringungszeit für die Chemikalie gemäß Angabe des Handschuhherstellers nicht überschreiten.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

Augenschutz/Gesichtsschutz:	erfahren und einzuhalten. Idealerweise ist beim Umgang mit dem Produkt eine Schutzbrille zu tragen. Der Schutz sollte den in EN166 geforderten Chemikalienschutz bieten.
Sonstige Schutzmaßnahmen:	Kontakt mit rissiger Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Flüssig	Farbe:	Geruch: ohne Zusatz von Duftstoffen
pH-Wert bei 20°C:	8,5 – 9,5	
Siedepunkt / Siedebereich:	Nicht bestimm	
Schmelzpunkt/ Schmelzbereich:	Nicht anwendbar	
Flammpunkt:	Nicht bestimm	
Entzündlichkeit (fester, gasförmiger Stoff)	Nicht anwendbar	
Explosions Eigenschaften:	Ausgehend von der chemischen Struktur lautet die Prognose „nicht explosiv“	
Dampfdruck bei 20°C:	Nicht bestimm	
Relative Dichte:	1	
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Löslich	
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimm	
Sonstige Angaben:	Keine verfügbar	

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:	Nicht reaktiv
Chemische Stabilität:	Stabil
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Wenn dieser Stoff Feuer fängt, können Kohlenstoff- und Stickstoffoxide entstehen.
Zu vermeidende Bedingungen:	Übermäßige Temperaturschwankungen, unter 0°C oder über 35°C.
Unverträgliche Materialien:	Starke Säuren oder alkalische Verbindungen können die biologischen Kulturen inaktivieren, sowie Oxidationsmittel.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine erwartet.

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

Primäre Reizwirkung – an der Haut:	Nicht bestimm
Primäre Reizwirkung – am Auge:	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung:	Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Aquatische Toxizität:	Es wird davon ausgegangen, dass die Zubereitung keine Umweltgefahr darstellt. Es stehen keine Toxizitätsdaten in Bezug auf Bodenorganismen, Pflanzen und Landtiere zur Verfügung.
Persistenz und Abbaubarkeit:	Es wird davon ausgegangen, dass die Zubereitung schnell biologisch abgebaut wird. Informationen über anaeroben Bioabbau sind jedoch nicht verfügbar.
Verhalten in Umweltkompartimenten	
Bioakkumulationspotential:	Bioakkumulation wird nicht erwartet
Mobilität im Boden:	Keine Daten verfügbar.
Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten verfügbar.
Andere schädliche Wirkungen:	Es besteht kein Risiko, die Ozonschicht anzugreifen, photochemisch Ozon zu erzeugen oder den Treibhauseffekt zu fördern. Nachteilige Wirkungen in Kläranlagen werden nicht erwartet.

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:	Entsprechend kommunalen Vorschriften durch Verbrennung oder auf Deponie entsorgen.
-------------	--

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

UN-Nummer: Entfällt	
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Entfällt.	
Transportgefahrenklassen	Nicht anwendbar.
Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
Umweltgefahren	Entfällt
Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender: Entfällt	
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: nicht anwendbar	

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Mikrobielle Klassifizierung:

Alle in dieser Zubereitung enthaltenen Bakterien gehörten zur Gruppe 1 entsprechend Richtlinie 2000/54/EG (über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit).

Für Mikroorganismen der Gruppe 1 gilt, dass es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.

Bei Umgang mit dem Produkt sind die in Anhang VI der Richtlinie 2000/54/EG beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen, um eine Risikobewertung vorzunehmen.

GMO:

Alle in dieser Zubereitung enthaltenen Mikroorganismen, sind natürlich vorkommende Organismen. Diese sind nicht genetisch verändert gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments (über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt).

EU Vorschriften

Detergenzienverordnung 648/2004/EG:	Bestandteil	Menge (%)
	nichtionische Tenside	5-15
	anionisches Tenside	<5
	Urea	<5
	1,2 Bezisothiazolin-3-one	

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Abschnitt 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Wassergefährdungsklasse: WGK2 (SelbstEinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend
Stoffsicherheitsbeurteilung: Für diese Mischung wurde noch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zur Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

**Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird
Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

H302	Gesundheitsschädlich
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen

Piktogramm (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008):

GHS05	Ätzwirkung
GHS07	Ausrufezeichen
GHS09	Umwelt

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
:	
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
DGR	
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.